



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Billerbeck  
Fachbereich Planen und Bauen  
Markt 1  
48727 Billerbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld  
Abteilung: 70 - Umwelt, FD 1 - Betrieblicher Umweltschutz  
Geschäftszeichen: 70.1-2011/0561  
Auskunft: Frau Sentis  
Raum: Nr. 221, Gebäude I  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7110  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-9019  
E-Mail: [immissionsschutz@kreis-coesfeld.de](mailto:immissionsschutz@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)  
Datum: 27.08.2012

## **Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Schweinemastanlage gem. § 16 BImSchG; Anhörung**

Antragsteller: Philipp Schulze Esking, Esking 5, 48727 Billerbeck  
Antragsgegenstand: Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuerrichtung eines Schweinemaststalls und eines Güllesilos sowie Änderungen an vorhandenen Stallgebäuden  
Standort der Anlage: Esking 5, Gem. Beerlage, Flur 34, Flurstück 21

Antrag vom 18.07.2011  
Mein Schreiben vom 08.02.2012  
Ihr Schreiben vom 06.07.2012

### **Anhörung zur beabsichtigten Genehmigungserteilung und Gelegenheit zur erneuten Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 08.02.2012 habe ich Sie im Rahmen des behördlichen Beteiligungsverfahrens nach § 11 der 9. BImSchV um Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben gebeten. Mit Schreiben vom 06.07.2012 haben Sie zu der Maßnahme fristgerecht das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Zur Begründung äußern Sie i. W. generelle Bedenken zu fehlenden grundsätzlichen Untersuchungen und Grundlagenermittlungen zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Eine Entscheidung zum Einvernehmen könne die Stadt Billerbeck erst treffen, wenn die fehlenden Untersuchungen und Grundlagen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens abschließend vorliegen.

#### **Im Einzelnen:**

- Für eine Risikobewertung fehlten konkrete verlässliche Angaben zum Viehbestand bei diskutierten Grenzwerten – 2 GV/ha - als Grundlage einer Entscheidung.
- Es fehle eine Bestandsaufnahme bezüglich der permanenten Schädigung der Um-

---

#### **Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)  
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)  
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

#### **Sie erreichen uns ...**

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

welt durch den aktuellen Tierbestand sowie die Anzahl der gehaltenen Tiere in den Gemeinden, Kreis Coesfeld, im Münsterland.

- Es seien aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Neubewertung der Risiken der Tierhaltungsanlagen, insbesondere zum Antibiotikaeinsatz, zu berücksichtigen.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Aufgrund der Lage des geplanten Projektes im Außenbereich der Stadt Billerbeck sind die Regelungen des § 35 BauGB maßgeblich.

Nach geltendem Recht erhebliche Gründe für das Fehlen einer Genehmigungsvoraussetzung haben Sie nicht vorgetragen. Die Ihnen bekannt gegebenen umfangreichen Untersuchungen und Prüfungen ergeben, dass das Vorhaben insbesondere auch im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Aspekte mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften übereinstimmt und genehmigungsfähig ist.

Zu Ihren genannten Aspekten trage ich folgende Erläuterungen vor.

## **1. schädliche Umwelteinwirkungen des Vorhabens nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB**

### **1.1 Großvieheinheit / ha (GV/ha)**

Nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) unter der Nr. 4.8 Abs. 6 sowie in Anwendung des Erlasses des Umweltministeriums zur Einführung des Stickstoffleitfadens ist zu prüfen, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet werden kann, wenn hierfür Anhaltspunkte vorliegen.

Als Anhaltspunkte werden nicht nur die Überschreitung einer Viehdichte von 2 GV/ha Landkreisfläche genannt, sondern ebenso die Relevanz der Zusatzbelastung durch das geplante Projekt, das Vorhandensein stickstoffempfindlicher, gesetzlich geschützter Biotope oder FFH Gebiete im Umfeld des Vorhabens u. a.

Daher leitet sich aus der Viehdichte als einem von mehreren Anhaltspunkten die Notwendigkeit eines Prüfverfahrens nach den Vorgaben der Nr. 4.8 der TA Luft sowie des Stickstoffleitfaden ab, jedoch keine gesonderten Grenzwerte, die im Falle einer Überschreitung zur rechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnten.

Im Kreis Coesfeld erfolgt in der Praxis für alle Genehmigungsverfahren die Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen hinsichtlich einer Zulässigkeit des geplanten Vorhabens, so auch bei dem beantragten Vorhaben.

Im Ergebnis wird im vorliegenden Fall durch ablufttechnische Maßnahmen für den geplanten Stall sowie für die vorhandenen Altställe sichergestellt, dass trotz der geplanten Erweiterung der Schutz vor Schädigung der südlich sowie östlich der Hofstelle gelegenen Biotope gewährleistet werden kann.

Im Beteiligungsverfahren haben das Regionalforstamt sowie die untere Landschaftsbehörde hierzu fachliche Prüfungen vorgenommen, deren Ergebnisse plausibel sind und die ich mir zu Eigen mache. Dabei nehme ich Bezug auf die Stellungnahmen vom 08.05.2012 und 17.07.2012.

### **1.2 Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung, Luftreinhaltung**

Die mögliche Neubewertung von Risiken in der Intensivtierhaltung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Antibiotikaeinsatz (Antibiotika-

missbrauch) und seinen Folgen ist nicht Gegenstand der Prüfung der Zulässigkeit konkreter Tierhaltungsprojekte in behördlichen Genehmigungsverfahren.

Die von der antragsgegenständlichen Tierhaltungsanlage zu erwartenden Luftverunreinigungen durch Bioaerosole sind bewertet worden. In Anwendung der Vorgaben des Erlasses des MKULNV NRW vom 15.12.2009 auf der Grundlage der Ziffer 4.8 der TA Luft wird eine Ihnen möglicherweise vorschwebende Einzelfallprüfung nur dann erforderlich, wenn hierfür Anhaltspunkte vorliegen. Als Anhaltspunkte werden z. B. Lage und Abstand der Wohnnutzung zum geplanten Stall sowie seine technische Ausstattung, die Immissionswerte für Schwebstaub (Bioaerosole als Bestandteil des Staubes), Leitsätze der Rechtsprechung etc. genannt.

In Auswertung der Anhaltspunkteprüfung für das antragsgegenständliche Vorhaben ist eine Einzelfallprüfung nach der Nr. 4.8 der TA Luft nicht erforderlich. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der erweiterten Gesamtanlage gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bewohner in der Nachbarschaft nicht zu besorgen sind.

Die mit dem Datum vom 28.02.2012 eingegangene Stellungnahme der Veterinärbehörde kommt zu einem positiven Ergebnis und auch die untere Gesundheitsbehörde hat mit Datum vom 27.02.2012 festgestellt, dass "die geplante Anlage bei ordnungsgemäßer Betriebsführung ohne erhebliche Gefahren für die Nachbarschaft und Allgemeinheit betrieben werden kann".

Anhaltspunkte für Zweifel an der fachlichen Richtigkeit dieser Aussagen habe ich nicht.

## **2. Planungsrecht**

Die beantragte gewerbliche Tierhaltung ist wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung im Außenbereich der Stadt Billerbeck vorzusehen und nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB zu beurteilen.

Zudem entspricht der Standort der beantragten Maßnahme dem in der Aufstellung befindlichen Rahmenplan zur Steuerung gewerblicher Tierhaltungsbetriebe in Billerbeck. Im Gemeindegebiet Billerbeck steht für die Ansiedlung eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebes keine geeignete Fläche zur Verfügung.

Eine ausreichende Erschließung ist im Antrag nachgewiesen. Die im Genehmigungsverfahren aufgrund des unmittelbaren Anschlusses des Grundstückes an die Kreisstraße 38 beteiligte Abteilung für Straßenbau und Unterhaltung meines Hauses hat ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Im Ergebnis hat die Antragsprüfung ergeben, dass weder umweltrechtliche noch andere öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen.

Insgesamt sehe ich keine in den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB enthaltenen Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens.

Ich werde deshalb gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Nr. 4 a) Bürokratieabbaugesetz I mit Erteilung der Genehmigung für das beantragte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.

Vor einer abschließenden Entscheidung gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 2 Nr. 4 a) Abs. 4 Bürokratieabbaugesetz **bis zum 18. September 2012** Gelegenheit, Stellung zu nehmen bzw. erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Sentis*  
Sentis